



F 1/22

**Anlage 2 zur
Konsultation der
Ausschreibungsbedingungen
im Verfahren betreffend Zuteilungen
in den Frequenzbereichen
3600 MHz und 26 GHz**

Wien am 03.07.2023

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzungen der Vergabe.....	5
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Innerstaatliche Rahmenbedingungen	6
2.2	Frequenzzuteilungsverfahren	7
2.3	Kollusion.....	7
2.4	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens.....	8
2.5	Frequenzzuteilung.....	8
2.6	Überlassung von Frequenzen.....	8
2.7	Mitbenutzung nach TKG 2021.....	9
2.8	Sekundärnutzung gem. § 13 Abs. 18 iVm. § 16 Abs. 6 TKG 2021.....	9
2.9	Geltungsdauer der Rechte gem. § 18 TKG 2021	9
3	Auktionsgegenstände	11
3.1	Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum.....	11
3.2	Synchronisation im 3600 MHz-Band	13
3.3	Synchronisation im 26 GHz-Band	13
3.4	Nutzungsbedingungen	13
3.4.1	Verwendungszweck.....	13
3.4.2	Konkrete Nutzungsbedingungen.....	14
3.4.2.1	Grundsätzliche Festlegungen	14
3.4.2.2	Frequenznutzung im Bereich der Staats- und Regionsgrenzen.....	14
3.4.2.3	Nutzungsänderungen, zusätzliche Nutzungsbeschränkungen.....	16
3.4.2.4	Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen.....	17
3.4.2.5	Sekundärnutzungen für 26 GHz	18
3.4.2.6	Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen	19
3.4.2.7	Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung	19
3.4.2.8	Zu schützende Peilerstandorte.....	20
3.5	Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer.....	20
4	Versorgungspflichten.....	22
4.1	Bereich 26 GHz.....	22
4.1.1	Versorgungspflicht	22
4.1.2	Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht.....	22
4.2	Bereich 3600 MHz.....	23
4.2.1	Versorgungspflicht	23

4.2.2	Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht.....	23
4.2.3	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten (3600 MHz)	23
4.3	Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten	24
5	Regelungen zu Infrastructure Sharing	25
5.1	3600 MHz	25
5.2	26 GHz	25
5.2.1	Kernnetz	25
5.2.2	Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur	25
6	Auktionsverfahren.....	26
6.1	Grundzüge	26
6.2	Mindestgebote	27
6.3	Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien	28
6.4	Spektrumskappen	29
7	Zuteilungsverfahren	30
7.1	Verfahrensablauf und Zeitplan	30
7.2	Anforderungen im Vergabeverfahren	30
7.2.1	Rechtspersönlichkeit des Antragstellers	30
7.2.2	Verbundene Unternehmen	30
7.2.3	Veränderungen in der Eigentümerstruktur	31
7.2.4	Rechte an Antragsunterlagen	31
7.2.5	Fragen zur Ausschreibungsunterlage	32
7.2.6	Erhebungen – Berater	32
7.2.7	Akteneinsicht	32
7.2.8	Veröffentlichung	33
7.3	Informationen im Antrag	33
7.3.1	Informationen zum Antragsteller	34
7.3.2	Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers	34
7.3.3	Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen	35
7.3.4	Informationen zu Konsortien	35
7.3.5	Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgung	36
7.3.6	Angaben zur Finanzkraft	36
7.3.6.1	Businessplan/Bilanz	36
7.3.6.2	Finanzierung	37
7.3.7	Zustellbevollmächtigter	37
7.3.8	Antragsformular	37

7.3.9	Vollständigkeitserklärung	37
7.4	Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags	37
7.5	Checkliste Antragsunterlagen	38
8	Kosten und Gebühren.....	39
8.1	Frequenznutzungsentgelt	39
8.2	Frequenznutzungsgebühren	39
8.3	Kosten der Beratung	39
A.	Muster Antragsformular	40
B.	Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts	41
C.	Muster Vollständigkeitserklärung	43
D.	Muster Zustellvollmacht	44
E.	Auktionsregeln.....	45
F.	Anhänge zu den Nutzungsbedingungen	46
G.	Digitaler Anhang	47
G.1	Regionsgrenzen im 3600 MHz-Band	47

1 Zielsetzungen der Vergabe

Nach der Veröffentlichung eines Positionspapiers zum Thema Infrastructure Sharing im Jahr 2018 sowie den Vergaben von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz im Jahr 2019 und in den Bereichen 700, 1500 und 2100 MHz im Jahr 2020 stellt die gegenständliche Vergabe der im Jahr 2019 unverkauften Frequenzen im Bereich 3600 MHz und der erstmals für Mobilfunk und Breitband vorgesehenen Frequenzen im Bereich 26 GHz einen weiteren Beitrag zum 5G-Ausbau in Österreich dar.

Grundlage jeder Vergabe ist zunächst die Festlegung der mit der konkreten Vergabe verbundenen Ziele durch die Regulierungsbehörde. Diese erfolgt auf Basis gesetzlicher Bestimmungen. In Anbetracht der spezifischen Eigenschaften von Frequenzen im Bereich 3600 MHz und insbesondere im Bereich 26 GHz (keine Eignung für flächendeckende Nutzung, mehrere denkbare Geschäftsmodelle, etc.) stellt die Regulierungsbehörde neben der Rechtssicherheit, der Sicherstellung bzw. Förderung effektiven Wettbewerbs und der Förderung der Versorgung (das zentrale Vergabeziel bei der Multiband-Auktion 2020) insbesondere die effiziente Nutzung der Frequenzen und die Förderung von Innovation und Geschäftsentwicklung in den Fokus der Vergabe.

Die Maximierung des Erlöses ist ausdrücklich kein Vergabeziel, ebenso wenig die aktive Förderung eines Neueinsteigers (bspw. durch Maßnahmen wie die Reservierung von Spektrum).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) führt gemäß § 15 iVm. § 16 TKG 2021 ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 3600 MHz und 26 GHz durch.

2.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) BGBl. I Nr. 190/2021 idgF. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Die Zuständigkeit der TKK für die Vergabe von Frequenzen nach § 15 iVm. § 16 TKG 2021 ergibt sich aus § 13 Abs. 7 Z 2 iVm. § 198 Z 1 und 3 TKG 2021. Gemäß § 13 Abs. 7 Z 2 TKG 2021 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 11 Abs. 3 TKG 2021 (Überlassung von ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband an die Regulierungsbehörde zur Verwaltung) getroffen wurde.

Diese Festlegung wurde hinsichtlich der gegenständlichen Frequenzbereiche vom Bundesminister für Finanzen mit der Novelle (BGBl. II Nr. 61/2023) der Verordnung betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung – FNV 2013) BGBl. II Nr. 63/2014 getroffen.

Das Frequenzzuteilungsverfahren nach § 16 TKG 2021 kommt zur Anwendung, da in der Verordnung der RTR-GmbH über die zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzzuteilungen durch die Regulierungsbehörde (ZaBe-V 2023), BGBl. II Nr. 138/2023, die auf Grundlage des § 14 Abs. 1 TKG erlassen wurde, die gegenständlich zur Vergabe gelangenden Frequenzteilbereiche als zahlenmäßig beschränkt festgelegt wurden. Die Begründung der Festlegungen geht aus den Erläuterungen zur Verordnung hervor¹.

Des Weiteren wurde von der TKK durch Verordnung zur Festlegung des Auswahlverfahrens bei der Zuteilung von Frequenznutzungsrechten durch die Regulierungsbehörde (Auswahl-V 2023), BGBl. II Nr. 186/2023, die auf Grundlage des § 15 Abs. 1 TKG 2021 zu erlassen war, festgelegt, dass die gegenständlichen Frequenzteilbereiche im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens (Auktion) zuzuteilen sind. Die Begründung der Festlegungen geht aus den Erläuterungen zur Verordnung hervor².

¹ Abrufbar auf der Website der RTR-GmbH unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/zabe-v_2023.de.html.

² Abrufbar unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/auswahl-vo_2023.de.html

Es wird zudem auf die Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über Verpflichtungen von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste im Zusammenhang mit Mindestsicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von 5G-Netzen sowie mit Informationspflichten bei Sicherheitsvorfällen – Telekom-Netsicherheitsverordnung 2020 (TK-NSiV 2020), BGBl. II Nr. 301/2020 idgF, hingewiesen.³

2.2 Frequenzteilungsverfahren

Gemäß § 16 Abs. 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen und zahlenmäßig beschränkten Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird im Falle des gegenständlich zur Anwendung kommenden wettbewerbsorientierten Vergabeverfahrens durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nicht-diskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen. Dabei hat sie bei der Planung des Verfahrens die Regelungsziele des § 1 TKG 2021 sowie die Aspekte des § 15 Abs. 3 TKG 2021, insbesondere den Wettbewerb zu berücksichtigen. Versteigerungsverfahren sind grundsätzlich einfach, verständlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dies soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass bei Abgabe eines Gebotes weitgehende Gewissheit über die damit maximal zusammenhängende Zahlungsverpflichtung gegeben ist.

Das Frequenzteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 geprüft. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 16 Abs. 9 TKG 2021 vom Frequenzteilungsverfahren ausgeschlossen.
2. Die zweite Stufe wird als Auktion durchgeführt.

2.3 Kollusion

Das Telekommunikationsgesetz nimmt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Vergabe von Frequenzen mehrmals Bezug auf die Möglichkeit von Kollusion.

§ 16 Abs. 9 TKG 2021 iVm. § 16 Abs. 10 TKG 2021 normiert, dass für den Fall, dass Antragsteller vor oder während des Auktionsverfahrens kollusiv zusammenwirken, dies zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen kann.

Die Regulierungsbehörde ist weiters berechtigt, die Ausschreibung aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium einzustellen, wenn kollusives Verhalten von Antragstellern festgestellt wird und ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes

³ Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011212>

Verfahren nicht durchgeführt werden kann (§ 16 Abs. 13 Z 1 TKG 2021). Ebenso können Drohungen gegen Mitbewerber sowie öffentliche Bekanntgabe der Teilnahme an der Auktion, von Geboten oder Bietstrategien, und zwar auch bereits im Vorfeld des Auktionsverfahrens, zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Der Auktionator wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Regulierungsbehörde in den Bieteräumlichkeiten während der Durchführung der Auktion jederzeit zu ermöglichen hat.

Im Zusammenhang mit möglichen Kollusionstatbeständen wird auch auf die Bestimmungen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes sowie auf § 168b StGB verwiesen.

2.4 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 16 Abs. 13 TKG 2021 berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und/oder ein effizientes, faires und nichtdiskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 TKG 2021 erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 TKG 2021 erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern weniger Frequenzspektrum in Anspruch genommen wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

Ein wichtiger Grund kann aus Sicht der ausschreibenden Behörde auch dann vorliegen, wenn aufgrund laufender Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur von für diese Ausschreibung relevanten Marktteilnehmern die Durchführung eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens nicht gewährleistet ist.

2.5 Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt im Regelfall binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Auktionsergebnisses durch die TKK.

2.6 Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 16 Abs. 5 TKG 2021 wird die Möglichkeit einer Überlassung von in diesem Verfahren zugeteilten Frequenznutzungsrechten ausdrücklich vorgesehen. Ein Unternehmen, dem Frequenzen von der TKK im Rahmen dieser Vergabe zugeteilt werden, ist berechtigt, in einem Verfahren nach § 20 TKG 2021 Nutzungsrechte an

diesen Frequenzen für die gesamte Dauer der Nutzung oder für einen bestimmten Zeitraum anderen Anbietern von Kommunikationsdiensten oder Betreibern von Kommunikationsnetzen zu überlassen.

Gemäß § 20 Abs. 1 TKG 2021 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die TKK. Die Überlassung kann sowohl eine Überlassung lediglich der Nutzungsberechtigung als auch die Übertragung des Zuteilungsbescheides an einen Dritten umfassen. Die Regulierungsbehörde hat den Antrag auf sowie die Entscheidung über die Genehmigung zur Überlassung zu veröffentlichen. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

2.7 Mitbenutzung nach TKG 2021

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind zur Mitbenutzung von Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten gemäß § 64 TKG 2021 berechtigt. Hinsichtlich weiterer Mitbenutzungsrechte wird auf die Regelungen der §§ 60 ff TKG 2021 hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf Kapitel 5 (Infrastructure Sharing) verwiesen.

2.8 Sekundärnutzung gem. § 13 Abs. 18 iVm. § 16 Abs. 6 TKG 2021

Die Regulierungsbehörde kann in den Ausschreibungsbedingungen vorsehen, dass hinsichtlich der zuzuteilenden Frequenzen die Möglichkeit der Sekundärnutzung dieser Frequenzen iSd. § 13 Abs. 18 TKG 2021 zugelassen werden wird. Eine solche Sekundärnutzung wird in gegenständlichem Vergabeverfahren ausdrücklich nur im Rahmen des Kapitels 3.4 vorgesehen.

2.9 Geltungsdauer der Rechte gem. § 18 TKG 2021

Teilt die Regulierungsbehörde Frequenzen für einen von § 18 Abs. 1 TKG 2021 abweichenden Zeitraum zu, hat sie sicherzustellen, dass die Zuteilung für einen Zeitraum gewährt wird, der im Hinblick auf die gemäß § 16 TKG 2021 angestrebten Ziele angemessen ist; sie hat dabei die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den Wettbewerb und insbesondere eine effektive und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen zu gewährleisten und Innovation sowie wirksame Investitionen durch unter anderem die Einräumung eines angemessenen Zeitraums für die Amortisation der Investition zu fördern. Teilt die Regulierungsbehörde Frequenzen zu, für die harmonisierte Bedingungen durch technische Umsetzungsmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegt wurden, um die Nutzung für drahtlose breitbandige Kommunikationsdienste (drahtlose Breitbanddienste) zu ermöglichen, hat sie unter Berücksichtigung der Anforderungen von § 18 Abs. 3 TKG 2021 sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen hinsichtlich der Bedingungen für Investitionen in Infrastrukturen für die Nutzung solcher Frequenzen während eines



Zeitraums von mindestens 20 Jahren für die Rechteinhaber vorhersehbar ist. Dies gilt gegebenenfalls vorbehaltlich etwaiger Änderungen der mit diesen Zuteilungen verbundenen Bedingungen gemäß § 21 TKG 2021.

Zu dem in § 18 Abs. 4 TKG 2021 genannten Zweck ist sicherzustellen, dass diese Rechte für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren gelten, und unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen eine angemessene einmalige Verlängerung von maximal zehn Jahren vorzusehen ist. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn dieser Zeitraum mindestens 20 Jahre beträgt. Die Regulierungsbehörde kann gemäß § 18 Abs. 10 TKG 2021 die Geltungsdauer von Frequenzzuteilungen anpassen, damit diese gleichzeitig mit anderen Frequenzbändern auslaufen, sofern dadurch bei einer Neuvergabe eine wesentliche Steigerung einer effizienten Frequenznutzung zu erwarten ist. Von dieser Möglichkeit macht die TKK bei der Festlegung der Nutzungsdauer für Zuteilungen im Bereich 3600 MHz Gebrauch.

3 Auktionsgegenstände

3.1 Zur Verfügung stehendes Frequenzspektrum

Zur Vergabe steht folgendes Spektrum zur Verfügung:

26 GHz-Band:

- 25,5 - 25,9 GHz (in ganz Österreich)
- 26,5 - 27,5 GHz (in ganz Österreich)

3600 MHz-Band:

- 3410 - 3450 MHz (in der Region A1u)
- 3440 - 3450 MHz (in der Region A1r)
- 3410 - 3470 MHz (in den Regionen A4u, A4r, A5u und A5r)
- 3460 - 3470 MHz (in der Region A6u)

Die Regionen werden im digitalen Anhang G.1 (GIS-Datei im Geopackage-Format) festgelegt.

Die folgende Abbildung beinhaltet eine grafische Darstellung der Regionen:

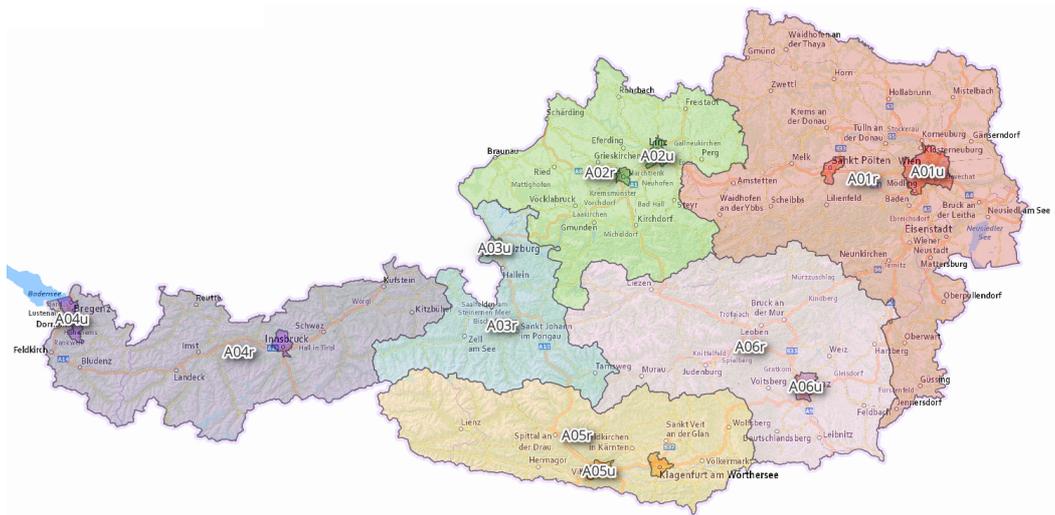


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Regionen im 3600 MHz-Band

In der folgenden Tabelle werden die Auktionsgegenstände im 3600 MHz-Band angeführt:

Tabelle 1: Frequenzblöcke/Bandbreite

Frequenzblock	Region	Loskategorie	Frequenzbereich/MHz	Bandbreite/MHz
LC1	A1u	C1	3410 - 3450	40

LC2	A1r	C2	3440 - 3450	10
LC3	A4u	C3	3410 - 3470	60
LC4	A4r	C4	3410 - 3470	60
LC5	A5u	C5	3410 - 3470	60
LC6	A5r	C6	3410 - 3470	60
LC7	A6u	C7	3460 - 3470	10

Die folgende Grafik stellt die im 3600 MHz-Band verfügbaren Frequenzblöcke grafisch dar:

Frq-Block	Region							
LC1	A1u							
LC2	A1r							
LC3	A4u							
LC4	A4r							
LC5	A5u							
LC6	A5r							
LC7	A6u							
		3410-3420	3420-3430	3430-3440	3440-3450	3450-3460	3460-3470	f/MHz

Abbildung 2: Grafische Darstellung der Frequenzblöcke im 3600 GHz-Band

In der folgenden Tabelle werden die Auktionsgegenstände im 26 GHz-Band angeführt:

Tabelle 2: Frequenzblöcke/Bandbreite

Frequenzblock	Loskategorie	Frequenzbereich/GHz	Bandbreite/MHz
LA1	A	27,3 - 27,5	200
LA2	A	27,1 - 27,3	200
LA3	A	26,9 - 27,1	200
LA4	A	26,7 - 26,9	200
LA5	A	26,5 - 26,7	200
LB1	B	25,5 - 25,9	400

Die folgende Grafik stellt die im 26 GHz-Band verfügbaren Frequenzblöcke grafisch dar:

- Für 26 GHz: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Mai 2019, 2019/784/EU zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. April 2020, Nr. 2020/590/EU (siehe Anhänge F.1 und F.2)
- Für 3410 – 3470 MHz: Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2008, 2008/411/EG zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Januar 2019, Nr. 2019/235/EU (siehe Anhänge F.3 und F.4)

3.4.2 Konkrete Nutzungsbedingungen

3.4.2.1 Grundsätzliche Festlegungen

Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-19 beschlossenen Fassung sowie insbesondere die Bestimmungen der Anhänge der angeführten Entscheidungen/Beschlüsse der Kommission.

3.4.2.1.1 Festlegungen für 26 GHz

- (1) Gemäß dem Anhang des Beschlusses der Kommission von 14. Mai 2019 (Nr. 2019/784/EU) gilt für die Frequenzzuteilung an die Betreiber bzw. für die Frequenznutzung durch diese Betreiber, dass der Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz grundsätzlich für die Nutzung im Zeitduplexbetrieb (im Folgenden als Time Division Duplex (TDD) – Betrieb bezeichnet) zur Verfügung steht.
- (2) Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist grundsätzlich unterteilt in 7 ungepaarte Basisfrequenzblöcke in den Frequenzbereichen 25,5 - 25,9 GHz und 26,5 - 27,5 GHz. Die Bandbreite eines Basisfrequenzblockes beträgt hier jeweils 200 MHz.
- (3) Derzeit ist die Funk-Schnittstellenbeschreibung für 26 GHz noch nicht Teil der FSBV (Funkschnittstellenbeschreibungsverordnung) und steht derzeit nur als Entwurf zur Verfügung (siehe Anhang F.9 Draft FSB-LM036).

3.4.2.1.2 Festlegungen für 3410 - 3470 MHz

- (1) Gemäß der unter Punkt 1 angegebenen Entscheidung der Kommission ist der bevorzugte Duplexbetriebsmodus im Teilband 3400 - 3600 MHz der Zeitduplexbetrieb (TDD).
- (2) Die Aussendungen der Basisstationen und Teilnehmerfunkstellen im Frequenzband 3410 - 3470 MHz müssen der im Anhang zur Entscheidung 2014/276/EU festgelegten Frequenzblock-Entkopplungsmaske (BEM) entsprechen.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb der Basisstationen sind grundsätzlich die Festlegungen in der Funk-Schnittstellenbeschreibung FSB-LM033 maßgeblich.

3.4.2.2 Frequenznutzung im Bereich der Staats- und Regionsgrenzen

- (1) Die unter diesem Punkt angegebenen Grenzwerte können abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.

- (2) Für die Berechnungen der Feldstärkewerte an den Grenzen ist das in der „Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 43,5 GHz für den festen Funkdienst und für den mobilen Landfunkdienst (HCM-Vereinbarung)“ beschriebene Berechnungsprogramm in der geltenden offiziellen Version maßgeblich und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Das Berechnungsprogramm ist auf der Website (<https://hcm.bundesnetzagentur.de>) der geschäftsführenden Verwaltung verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten und die „HCM-Vereinbarung 2022“ sind ebenfalls dort veröffentlicht.
- (3) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit entsprechenden Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind zulässig, sie bedürfen jedoch gem. § 34 Abs 9 TKG 2021 der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen und sind der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die genaueren Bestimmungen sind den jeweils geltenden Vereinbarungen (siehe entsprechende Anhänge F) zu entnehmen.
- (4) Vereinbarungen zwischen inländischen Betreibern im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich derer Regionsgrenzen sind ebenso zulässig. Diese sind sowohl der Fernmeldebehörde als auch der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4.2.2.1 Festlegungen für 26 GHz

- (1) Grundsätzlich können Basisstationen mit unsynchronisierten TDD-Systemen ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land verwendet werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:
 - 62 dB μ V/m/(200 MHz) (was einer SSB Feldstärke von 52 dB μ V/m/(120 kHz) für NR entspricht) in einer Höhe von 3 Metern über Grund auf der Grenzlinie
 - Im Falle von anderen Frequenzblock-Größen als 200 MHz, muss ein Korrektur-Wert, welcher mit der Formel $10 \times \log_{10}$ (Frequenzblock-Größe in MHz /200 MHz) dB berechnet wird, zu den Feldstärkenwerten addiert werden.
 - Im Falle von anderem SCS (subcarrier spacing) als 120kHz sind entsprechende Korrekturwerte anhand der [Final Draft] ECC/REC/(23)02 anzuwenden.
- (2) Es existieren noch keine Vereinbarungen mit den Nachbarländern für das 26 GHz Band und es wird noch evaluiert, ob diese aufgrund der Ausbreitungsbedingungen in dem Band in allen Bereichen überhaupt erforderlich sind.
- (3) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, sollen die Betreiber die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit der [Final Draft] ECC/REC/(23)02 für das 26 GHz Band anwenden, insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.

3.4.2.2.2 Festlegungen für 3410 - 3470 MHz

- (1) Stationen, welche TDD-Breitbandtechnologien im Frequenzbereich 3410 - 3470 MHz nutzen, können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw. der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:
 - a) In unsynchronisierten TDD-Netzen:
 - 32 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 Metern über Grund auf der Grenzlinie.
 - b) in synchronisierten TDD-Netzen:
 - 67 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von 3 Metern über Grund auf der Grenzlinie und
 - 49 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von 3 Metern über Grund in einer Distanz von 6 km im benachbarten Land bzw. der benachbarten Region.
- (2) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, sollen die Betreiber die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit dem relevanten Anhang der ECC/REC/(15)01 anwenden, insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.
- (3) Die genaueren Bestimmungen der Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit entsprechenden Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind den jeweils geltenden Vereinbarungen (siehe entsprechende Anhänge) zu entnehmen.

3.4.2.3 Nutzungsänderungen, zusätzliche Nutzungsbeschränkungen

- (1) Von der Fernmeldebehörde können zum Schutz von bestehenden oder geplanten Funkdiensten im In- und Ausland für einzelne Frequenzen oder Grenzregionen Nutzungsänderungen oder zusätzliche Nutzungsbeschränkungen verfügt werden.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung mit Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz waren aufgrund der dortigen Frequenznutzung noch keine genauen Angaben zum entsprechenden Schutzbedürfnis verfügbar. Nach Übermittlung weiterer detaillierter Angaben zu diesbezüglichen Schutzzonen gilt für diese im gesamten Frequenzbereich 3400 – 3800 MHz:
 - a) zum Schutz von Nicht-MFCN-Systemen muss an der Grenze eine Leistungsflussdichte von $-122 \text{ dBW}/(\text{MHz} \cdot \text{m}^2)$ eingehalten werden (entspricht in etwa einem Feldstärkewert von 24 dB μ V/m/MHz)
 - b) zum Schutz von Satelliten-Bodenstationen muss an der Grenze eine Leistungsflussdichte von $-154 \text{ dBW}/(\text{MHz} \cdot \text{m}^2)$ eingehalten werden (entspricht in etwa einem Feldstärkewert von 16 dB μ V/m/MHz)

3.4.2.4 Nutzungseinschränkungen auf Grund bestehender Frequenznutzungen

3.4.2.4.1 Nutzungseinschränkungen für 26 GHz

- (1) Bestehende Richtfunknutzungen: Im Frequenzbereich 24,5 - 24,9 GHz und 25,5 - 25,9 GHz sind derzeit noch Richtfunkstrecken fernmeldebehördlich bewilligt. Die Empfänger der in Anhang F.7 angeführten Funkstellen sind bis zum Ablauf der Bewilligungen (vgl. die genauen Daten in Tabelle Anhang 7) mit einer maximalen spektralen Leistungsdichte von -151 dBW/MHz (gemäß ITU-R Recommendation F-758) zu schützen. Die Betreiber haben die Möglichkeit, mit den betreffenden Bewilligungsinhabern Einvernehmen herzustellen. Änderungen von bestehenden Betriebsbewilligungen sind dem Fernmeldebüro anzuzeigen (vgl. § 41 TKG 2021 idgF). Die Standorte der Richtfunkverbindungen sowie weitere grundlegende Parameter, um den erforderlichen Schutz durch eine entsprechende Netzplanung zu gewährleisten, sind im Anhang 7 ersichtlich.
- (2) Bestehende Satellitenfunknutzungen: Die Schutzzone in 3.4.2.4.2 Abs (1) gilt analog für die Frequenzbereiche 24,65 - 25,25 GHz (Übertragungsrichtung Erde-Weltraum) und 25,25 - 27,5 GHz (Übertragungsrichtung Weltraum-Erde).
- (3) Grundsätzlich darf der Satellitenempfang im Frequenzbereich 24,45 - 25,25 GHz (24,45 - 24,75 GHz Inter-Satelliten-Verbindungen und 24,65 - 25,25 GHz An-Bord-Empfänger der Satelliten im Festen Funkdienst über Satellit) nicht gestört werden (vgl.: Erwägungsgrund (10) des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 14. Mai 2019, Nr. 2019/784/EU). Antennenerhöhungen über die Horizontale mit einer Elevation von größer gleich 0° sind im Betrieb der Basisstationen damit nicht zulässig.
- (4) Die passiven Funkdienste und Radio-Astronomie-Nutzungen innerhalb des Frequenzbereiches 23,6 - 24 GHz dürfen nicht gestört oder beeinflusst werden. Dieser Schutz ist gegenüber Bodenstationen auch grenzüberschreitend zu gewährleisten; vgl.: Erwägungsgrund (19) des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 14. Mai 2019, Nr. 2019/784/EU.

3.4.2.4.2 Nutzungseinschränkungen für 3410 – 3470 MHz

- (1) Zum Schutz der Erdfunkstelle Aflenz wird durch Festlegung eines Polygons eine absolute Schutzzone definiert. Die Koordinatenpunkte, samt einer graphischen Darstellung der absoluten Schutzzone sind im Anhang F.8 zu den Nutzungsbedingungen ersichtlich. Absolute Schutzzone bedeutet, dass diese Zone von keinen Aussendungen von Basisstationen für Breitbanddienste im Frequenzbereich 3400 - 3800 MHz mittelbar oder unmittelbar betroffen sein darf.
- (2) Zum Schutz sonstiger unten angeführter Empfängerstandorte darf innerhalb eines Zylinders, definiert durch nachfolgende Mittelpunktkoordinaten und Radien, in einer Höhe von 15 Metern über Grund die Leistungsflussdichte von -183,52 dBW/m²/4kHz im gesamten Frequenzbereich 3400 - 3800 MHz zu keinem Zeitpunkt überschritten werden:
 - a) **17°01'31,3" Ost / 48°06'53,3 Nord**, Radius: 80 Meter um diesen Mittelpunkt

b) 15°56'12,9" Ost / 48°10'34,3 Nord, Radius: 230 Meter um diesen Mittelpunkt

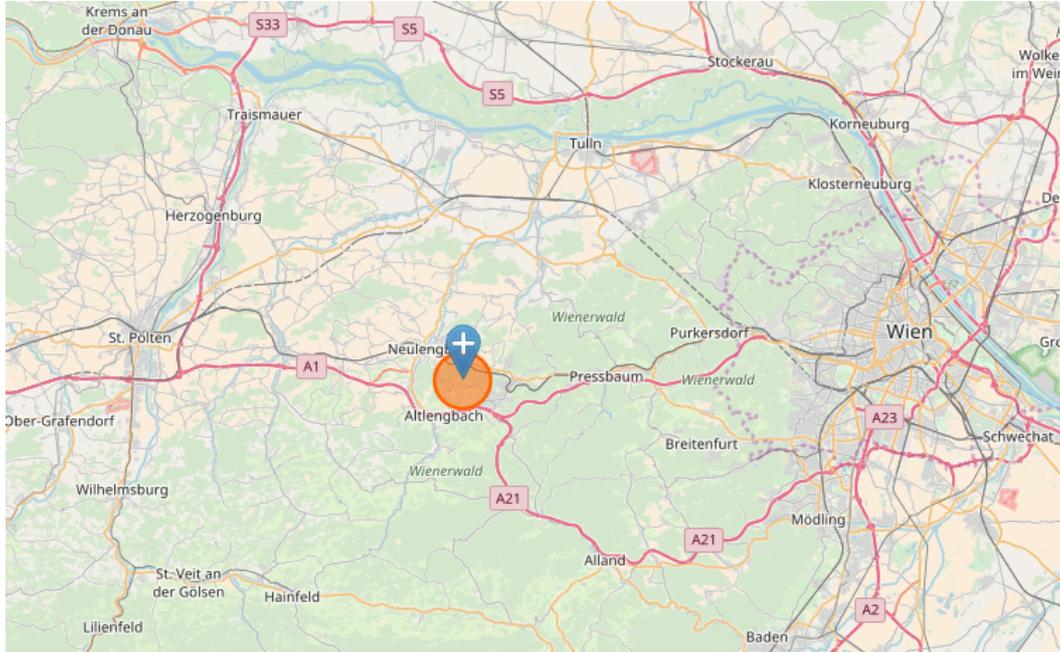


Abbildung 4: Schutz sonstiger Empfängerstandorte - Kohlreithberg (15°56'12,9" Ost / 48°10'34,3" Nord) (Karte OSM CC-BY-SA 2.0)

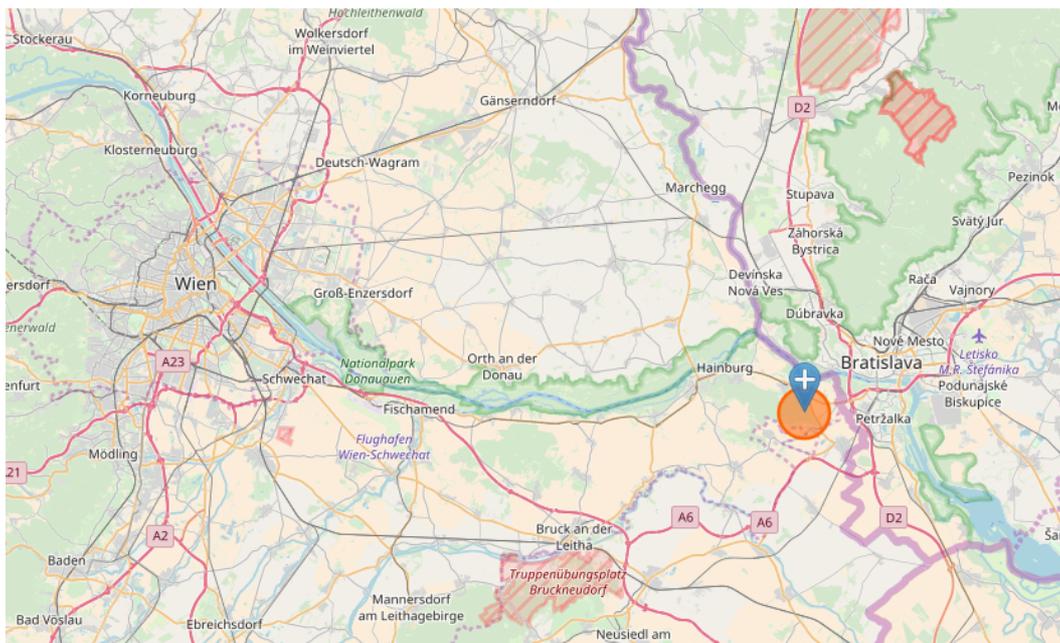


Abbildung 5: Schutz sonstiger Empfängerstandorte – Königswarte (17°01'31,3" Ost / 48°06'53,3" Nord) (Karte OSM CC-BY-SA 2.0)

3.4.2.5 Sekundärnutzungen für 26 GHz

- (1) Gemäß § 16 Abs 6 TKG 2021 wird für die Frequenzbereiche 25,5 - 25,9 GHz und 26,5 - 27,5 GHz die Möglichkeit einer Sekundärnutzung vorgesehen, über deren Zuteilung gemäß § 34 Abs 3 TKG 2021 das Fernmeldebüro entscheidet.

- (2) Hinsichtlich des Ausmaßes dieser Sekundärnutzung kann von einer örtlichen und zeitlichen Einschränkung ausgegangen werden, sodass die daraus folgenden negativen Auswirkungen/Einschränkungen auf ein Minimum beschränkt werden. Bei der Zuteilung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht wird der aktuelle Stand der sich in Betrieb befindlichen Basisstationen herangezogen.
- (3) Bewilligungen beziehen sich nur auf konkrete Funkstellen.
- (4) Für temporäre Nutzungen wird als zeitlicher Rahmen maximal ein Monat festgelegt.
- (5) Als Anhaltspunkte für solche Sekundärnutzungen wird vor allem die temporäre Nutzung von Funkkameras vorgesehen.

3.4.2.6 Quartalsmäßige Meldung der Basisstationen

Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbanddienste sind vierteljährlich der Fernmeldebehörde und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung werden auch die Details zum Prozessablauf und zum Datenformat übermittelt.

3.4.2.7 Sonstige internationale Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung

- (1) Die nachstehend angeführten, von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) herausgegebenen Dokumente sind ebenfalls als Grundlagen für die Frequenzplanung und Frequenznutzung zu beachten:
 - a) 26 GHz:
 - Entwurf ECC Empfehlung ECC/REC/(23)02 (siehe Anhang F.9)
 - ECC Entscheidung ECC/DEC/(18)06 zuletzt geändert am 20. November 2020
 - ECC Empfehlung ECC/REC/(20)01 zuletzt geändert am 06. März 2020
 - ECC Empfehlung ECC/REC/(19)01 zuletzt geändert am 8. März 2019
 - ECC Report 303
 - ECC Report 317
 - ECC Report 068
 - b) 3410 – 3470 MHz:
 - ECC Entscheidung ECC/DEC/(11)06 zuletzt geändert am 26. Oktober 2018
 - ECC Entscheidung ECC/DEC/(06)04 zuletzt geändert am 18. November 2022
 - ECC Entscheidung ECC/DEC/(22)01 genehmigt am 04. März 2022
 - ECC Empfehlung ECC/REC(15)01 zuletzt geändert am 10. Juni 2022
 - ECC Empfehlung ECC/REC/(21)02 genehmigt am 05. November 2021
 - ECC Empfehlung ECC/REC/(20)03 zuletzt geändert am 23. Oktober 2020
 - CEPT Report 49
 - ECC Report 249

- ECC Report 340
- ECC Report 331
- ECC Report 309
- ECC Report 296
- ECC Report 281
- ECC Report 287
- ECC Report 216
- ECC Report 203

Diese Dokumente sind auf der Internetseite des European Communication Office unter <https://www.cept.org/eco/deliverables> (unter „ECO Document database“) oder <https://docdb.cept.org/> veröffentlicht.

- (2) Im Hinblick auf die anwendbaren ETSI-Standards bei den eingesetzten Funkanlagen wird davon ausgegangen, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, welche den Anforderungen gemäß FMaG idgF genügen.

3.4.2.8 Zu schützende Peilerstandorte

- (1) Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.
- (2) Die aktuelle Liste der zu schützenden Peilerstandorte ist im FB-Infoletter 13_2022_01⁴ auf der Internetseite des Fernmeldebüros unter <https://www.fb.gv.at/Funk/landmobiler-dienst.html> veröffentlicht.

3.5 Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer

Gemäß § 13 Abs. 15 TKG 2021 dürfen Frequenzen nur befristet zugeteilt werden, wobei die Befristung sachlich und wirtschaftlich angemessen zu sein hat.

- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 25,5 - 25,9 GHz werden aufgrund von bestehenden Nutzungsrechten in diesem Bereich ab 01.01.2025 bis 31.12.2046 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 26,5 - 27,5 GHz werden ab Zustellung des Zuteilungsbescheids bis 31.12.2046 zugeteilt.
- Die Nutzungsrechte an den Frequenzblöcken im Bereich 3600 MHz werden ab Zustellung des Zuteilungsbescheids bis 31.12.2039 zugeteilt.

Im Bereich 26 GHz wird einem Zuteilungsinhaber die im Rahmen der Zuordnungsphase festgelegte Anordnung der gewonnenen Frequenzblöcke für mindestens 10 Jahre zugesichert, nämlich bis eine allfällige Neuordnung im Rahmen der Zuteilung bzw. Zuordnung von weiteren Nutzungsrechten in diesem Frequenzbereich wirksam wird;

⁴ Siehe <https://www.fb.gv.at/dam/jcr:acec986d-3d49-495c-ac02-bf554fc7dad4/13%20Schutz%20station%3Frer%20Peilanlagen.pdf>



dies, um auch langfristig eine möglichst defragmentierte Zuteilung und effiziente Nutzung von Frequenzen im Bereich 26 GHz sicherzustellen.

4 Versorgungspflichten

Jeder Frequenzzuteilungsinhaber ist verpflichtet, mit dem ihm in diesem Verfahren zugeteilten Frequenzspektrum, ab einem gewissen Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Standorten zu betreiben. Die Versorgungspflichten dienen der Gewährleistung einer effizienten Nutzung der Frequenzen.

4.1 Bereich 26 GHz

4.1.1 Versorgungspflicht

Jeder Zuteilungsinhaber von Frequenzen im Bereich 26 GHz muss – abhängig von der zugeteilten Frequenzmenge – eine Mindestanzahl an Standorten betreiben. Die folgende Tabelle gibt an, wie viele Standorte ein Inhaber von Frequenznutzungsrechten ab einem bestimmten Stichtag mindestens zu betreiben hat:

Tabelle 3: Versorgungspflicht 26 GHz

Zugeteiltes Spektrum	Mindestanzahl Standorte ab 1.1.2027	Mindestanzahl Standorte ab 1.1.2030	Mindestanzahl Standorte ab 1.1.2034
200 MHz	15	45	150
≥ 400 MHz	30	90	300

4.1.2 Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht

Ein Standort erfüllt die Kriterien eines Standorts im Sinne der Versorgungspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanter Standort hat über eine Sendeanlage zu verfügen, die für eine elektrische Sendeleistung von zumindest 2 Watt je Sektor geeignet ist. Die tatsächliche Sendeleistung kann auch geringer sein.
- Ein Standort gilt nur dann als Standort im Sinne der Versorgungspflicht, wenn die dort ausgesendeten Frequenzen zur Anbindung von Endkunden genutzt werden.
- Nur im Freien (outdoor) betriebene Sendeanlagen gelten als Standort im Sinne dieser Verpflichtung.
- Der Zuteilungsinhaber muss über die tatsächliche, rechtliche und technische Kontrolle über diese Sendeanlage verfügen.
- Standorte, welche mittels aktivem Sharing mitbenutzt werden, gelten für den Sharingnehmer nicht als Standorte im Sinne dieser Verpflichtung. Ein Standort kann daher für maximal einen Zuteilungsinhaber als Standort im Sinne dieser Versorgungsverpflichtung gezählt werden.
- Unterschiedliche Sektoren gelten als ein Standort, auch dann, wenn sie sich nicht an einem gemeinsamen Antennentragemasten befinden.

- Zwei Standorte werden für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nur dann als zwei eigenständige Standorte gewertet, wenn sie zumindest 25 Meter (Luftlinie) auseinanderliegen.

An einem für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Standort können Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs im Zeitraum 00:00-05:00 Uhr gesetzt werden, wenn dadurch für jeden einzelnen Nutzer die Datenrate im Downlink und Uplink im Versorgungsgebiet dieses Standorts das 95% Perzentil der Datenraten im Zeitraum 08:00 bis 22:00 Uhr nicht unterschritten wird.

4.2 Bereich 3600 MHz

4.2.1 Versorgungspflicht

In jenen Regionen, in denen nicht mehr als 10 MHz im Bereich 3600 MHz zur Vergabe gelangen, wird von (zusätzlichen) Versorgungspflichten abgesehen; allfällige für einen Zuteilungsinhaber in einer solchen Region aus der Vergabe im Jahr 2019 (Bescheid der TKK mit der GZ F 7/16-401) bestehende Verpflichtungen bleiben aufrecht.

In allen anderen Regionen – A01u, A04u, A04r, A05u sowie A05r – ist ein Zuteilungsinhaber aufgrund der gegenständlichen Vergabe verpflichtet, fünf zusätzliche Standorte je Region, in der Frequenzen zugeteilt werden, binnen fünf Jahren ab Zuteilung zu betreiben.

4.2.2 Definition Standort im Sinne der Versorgungspflicht

Hinsichtlich der Definition eines Standortes im Sinne dieser Versorgungspflicht gelten die Regelungen der Frequenzzuteilung im Jahr 2019 (Kapitel 5.1, S 10 f der Anlage zum Bescheid der TKK mit der GZ F 7/16-401⁵).

4.2.3 Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten (3600 MHz)

Jeder Zuteilungsinhaber hat auf seiner Website betreffend die in diesem Verfahren und allfällig bereits zuvor zugeteilten Frequenzen im Bereich 3600 MHz eine Kartenansicht des Versorgungsgebietes zu veröffentlichen. Dabei soll auf Basis einer realistischen Simulation, die für einen Endkunden im Freien (outdoor) zur Verfügung stehende Datenrate, getrennt in Uplink und Downlink, klar ersichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch die maximal zur Verfügung stehende Datenrate anzugeben. Diese Kartenansicht hat das jeweilige versorgte Gebiet zumindest unterteilt in eine Fläche von 100m mal 100m, entsprechend der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotenen regionalstatistischen Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern, mit der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite⁶ sowie die geschätzte maximale

⁵ Abrufbar unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/F7_16_Zuteilungsbescheid_080419.de.html

⁶ Jene Bandbreite, die der Endkunde 95% des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden.

Download-Geschwindigkeit und Upload-Geschwindigkeit zu umfassen. Die angeführte Geschwindigkeit muss an jedem Punkt des jeweiligen Rasters erfüllt sein.

Zudem sind die diesbezüglichen Rohdaten (zumindest Raster, Geschwindigkeiten, Zeitstempel) als Open Data öffentlich bereitzustellen (gem. Lizenz CC BY 4.0).

Die Veröffentlichung hat erstmals spätestens am 30.09.2024 zu erfolgen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren und dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als drei Monate sein. Die Regulierungsbehörde ist unmittelbar nach Aktualisierung darüber zu informieren.

4.3 Verpflichtung zur Veröffentlichung von Versorgungsdaten

Ein Zuteilungsinhaber auf Basis der gegenständlichen Frequenzvergabe hat unabhängig von den erworbenen Frequenznutzungsrechten auf seiner Website betreffend sämtliche Frequenzbereiche, die in der Frequenznutzungsverordnung, BGBl. II Nr. 63/2014 idgF, als ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband festgelegt sind, eine Kartenansicht des Versorgungsgebietes zu veröffentlichen. Dabei soll auf Basis einer realistischen Simulation, die für einen Endkunden im Freien (outdoor) zur Verfügung stehende Datenrate, getrennt in Uplink und Downlink, klar ersichtlich dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch die maximal zur Verfügung stehende Datenrate anzugeben. Diese Kartenansicht hat das jeweilige versorgte Gebiet zumindest unterteilt in eine Fläche von 100m mal 100m, entsprechend der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Statistik Austria) angebotenen regionalstatistischen Rastereinheit (ETRS-LAEA-Raster) in der Rastergröße von 100 Metern, mit der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite⁷ sowie die geschätzte maximale Download-Geschwindigkeit und Upload-Geschwindigkeit zu umfassen. Die angeführte Geschwindigkeit muss an jedem Punkt des jeweiligen Rasters erfüllt sein.

Zudem sind die diesbezüglichen Rohdaten (zumindest Raster, Geschwindigkeiten, Zeitstempel) als Open Data öffentlich bereitzustellen (gem. Lizenz CC BY 4.0).

Die Veröffentlichung bzw. die Integration der Daten betreffend die Frequenzbereiche aus der gegenständlichen Zuteilung in die bestehende Kartenansicht hat erstmals spätestens am 30.09.2024 zu erfolgen. Die Daten sind laufend zu aktualisieren und dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als drei Monate sein. Die Regulierungsbehörde ist unmittelbar nach Aktualisierung darüber zu informieren.

⁷ Jene Bandbreite, die der Endkunde 95% des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden.

5 Regelungen zu Infrastructure Sharing

5.1 3600 MHz

Bei einer Zuteilung von Frequenzen aus dem Bereich 3600 MHz gelten die Regelungen der Frequenzzuteilung im Jahr 2019 im selben Frequenzbereich (Kapitel 7 der Anlage zum Bescheid der TKK mit der GZ F 7/16-401⁸).

5.2 26 GHz

5.2.1 Kernnetz

Eine Kooperation zwischen zwei Frequenzzuteilungsinhabern im 26 GHz-Band bei wesentlichen Funktionen des Kernnetzes ist dann nicht zulässig, wenn mehr als ein an der Kooperation beteiligtes Unternehmen mehr als insgesamt 10% der bundesweiten Nutzungsrechte in den Frequenzbereichen 700 MHz, 800 MHz, 900 MHz, 1500 MHz, 1800 MHz, 2100 MHz, 2600 MHz sowie 3600 MHz innehat oder mit Inhabern von mehr als 10% eben dieser Nutzungsrechte eigentumsrechtlich im Sinne des Kapitel 7.2.2 der Ausschreibungsunterlage verbunden ist.

5.2.2 Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur

Die Regulierungsbehörde kann gemäß § 26 TKG 2021 Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt sind, Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von passiven Infrastrukturen oder Verpflichtungen über den Abschluss lokaler Roaming-Zugangs-Vereinbarungen auferlegen, sofern dies in beiden Fällen für die Bereitstellung von auf Funkfrequenzen gestützten Diensten auf lokaler Ebene unmittelbar erforderlich ist und sofern keinem Unternehmen tragfähige und vergleichbare alternative Zugangswege zu den Endnutzern zu fairen und angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 26 Abs. 2 TKG 2021 darf die Regulierungsbehörde derartige Verpflichtungen nur dann auferlegen, wenn diese Möglichkeit bei der Frequenzzuteilung ausdrücklich vorgesehen wurde, was in Bezug auf die gegenständliche Vergabe festgelegt wird, und wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass in dem Gebiet, für das diese Verpflichtungen gelten, unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Ausbau der Infrastruktur zur Bereitstellung funkfrequenzgestützter Netze oder Dienste bestehen, weshalb Endnutzer äußerst lückenhaften oder gar keinen Zugang zu Netzen oder Diensten haben.

Lässt sich mithilfe des Zugangs zu der gemeinsamen Nutzung passiver Infrastruktur allein keine Abhilfe schaffen, kann die Regulierungsbehörde vorschreiben, dass aktive Infrastruktur gemeinsam genutzt wird (§ 26 Abs. 3 TKG 2021).

⁸ Abrufbar unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/F7_16_Zuteilungsbescheid_080419.de.html

6 Auktionsverfahren

6.1 Grundzüge

Vergeben werden 1,4 GHz des 26 GHz-Bandes sowie die Restfrequenzen im 3600 MHz-Band aus der Vergabe 2019. Die Frequenzen im 26 GHz-Band werden auf nationaler Ebene vergeben und umfassen:

- 400 MHz im Bereich 25,5 - 25,9 GHz
- 1000 MHz im Bereich 26,5 - 27,5 GHz.

Die gegenständlichen Frequenzen im 3600 MHz-Band werden auf regionaler Ebene vergeben und umfassen, je nach Region, zwischen 10 und 60 MHz.

Die 400 MHz im Bereich 25,5 - 25,9 GHz sowie die gegenständlichen Frequenzen im 3600 MHz-Band werden als frequenzspezifische Blöcke versteigert. Die Frequenzen im Bereich 26,5 - 27,5 GHz werden zunächst als abstrakte Frequenzblöcke versteigert. Die Zuweisung spezifischer Frequenzen an Gewinner von Blöcken in diesem Teil des Bandes erfolgt dann in einer zweiten Stufe.

Die Versteigerung der Frequenzblöcke in der ersten Stufe erfolgt als simultane Mehrundenauktion in der Form der sogenannten ‚Enhanced SMRA‘ (‚ESMRA‘). In dieser Variante spezifizieren die Bieter in der ersten Runde die von ihnen zum Mindestpreis gewünschte Anzahl an Blöcken in jeder Loskategorie. Führt dies zu einem Nachfrageüberschuss, dann werden weitere Runden durchgeführt, in denen der Auktionator jeweils einen Startpreis und einen Rundenpreis (pro Block) für jede Loskategorie spezifiziert. Bieter können ihre Nachfrage der letzten Runde zum jeweiligen Rundenpreis wiederholen oder Gebote zur Änderung der Nachfrage spezifizieren, für die sie einen Preis zwischen dem jeweiligen Startpreis und dem jeweiligen Rundenpreis angeben können.

Am Ende jeder Runde werden die eingegangenen Gebote verarbeitet, wobei Gebote zur Reduktion der Nachfrage nur in dem Umfang akzeptiert werden, in dem dies nicht zu einem Angebotsüberschuss in der jeweiligen Loskategorie führt oder einen bestehenden Nachfrageüberschuss erhöht. Gebote zur Nachfrageerhöhung werden nur in dem Umfang bestätigt, in dem dies unter Berücksichtigung von bestätigten Geboten zur Nachfragereduktion in Übereinstimmung mit der Aktivitätsregel und allfälligen Frequenzkappen möglich ist. Das bedeutet, dass im Auktionsverlauf die bestätigte Nachfrage in keiner Loskategorie unter die in der ersten Runde zum Ausdruck gebrachte Nachfrage fallen kann.

Aus dieser Gebotsverarbeitung ergibt sich für jede Loskategorie eine bestätigte Nachfrage und ein Preis pro Block. Besteht ein Nachfrageüberschuss dann ist dieser gleich dem Rundenpreis. Besteht kein Nachfrageüberschuss und wurde in der Verarbeitung der Nachfrage mindestens ein Gebot zur Nachfragereduktion zumindest teilweise akzeptiert, dann ist der Preis gleich dem höchsten der in den bestätigten Geboten zur Reduktion der Nachfrage spezifizierten Preise. Andernfalls ist der Preis gleich dem Startpreis.

Gibt es in mindestens einer Loskategorie einen Nachfrageüberschuss, dann findet eine weitere Runde mit dem durch die Gebotsverarbeitung bestimmten Preis als Startpreis und einem vom Auktionator gesetzten Rundenpreis statt.

Andernfalls endet diese Stufe und die Bieter gewinnen ihre durch die Gebotsverarbeitung jeweils bestätigte Nachfrage zum jeweils identifizierten Preis pro Block.

Bieter, die in der ersten Stufe Blöcke im Frequenzbereich 26,5 - 27,5 GHz gewonnen haben, können dann in der zweiten Stufe auf die für sie relevanten spezifischen Frequenzzuweisungen bieten. Diese Stufe wird als einzelne verdeckte Bietrunde durchgeführt, in der die Gewinner von Frequenzen Gebote auf verschiedene Kombinationen von konkreten Frequenzblöcken abgeben, die eine wechselseitig kompatible Zuordnung von zusammenhängenden Frequenzen an die Gewinner von Spektrum in diesem Frequenzbereich (Zuordnungsoptionen) ermöglichen. Die Ermittlung der Gewinnergebote erfolgt durch die Bestimmung der Kombination von wechselseitig kompatiblen Geboten mit dem höchsten Gesamtwert. Die Gewinner erhalten die in ihren jeweils erfolgreichen Geboten enthaltenen konkreten Frequenzblöcke zu sogenannten Zusatzpreisen, die auf der Basis einer modifizierten Second-Price-Regel ermittelt werden.

Der Gesamtpreis, den ein erfolgreicher Bieter zu entrichten hat, ergibt sich aus der Summe der erfolgreichen Gebote in der ersten Stufe und, wo relevant, dem Zusatzpreis.

Die Auktionsregeln finden sich im Anhang E.

6.2 Mindestgebote

Gemäß § 16 Abs. 4 TKG 2021 können die Ausschreibungsunterlagen auch Angaben über die Höhe des gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2021 zu ermittelnden und mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten.

Gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2021 muss das Mindestgebot in einer Höhe festgesetzt werden, die eine effiziente Zuteilung und Nutzung von Funkfrequenzen gewährleistet und den Kriterien des § 36 Abs. 6 TKG 2021 entspricht. Es hat sich auch an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren zu orientieren.

In begründeten Fällen kann gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2021 bei der Festlegung des Mindestgebotes von der Orientierung an den Frequenzzuteilungsgebühren abgewichen werden, wenn dies auf Grund des tatsächlichen Marktwertes der Frequenzen gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall darf das Mindestgebot höchstens 50 % der Untergrenze des nach dem vorigen Satz ermittelten Marktwertes betragen.

Weicht die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes von der Zuteilungsgebühr ab, orientiert sie sich bei dessen Festsetzung jedenfalls an

nationalen und internationalen Vergleichswerten. Unter Berücksichtigung der sich aus den genannten Bestimmungen ableitbaren Grundsätze hinsichtlich der Festlegung des Mindestgebotes ergeben sich daher folgende Mindestgebote je Block je Loskategorie in der Vergabephase der Auktion:

Tabelle 4: Höhe des Mindestgebotes je Block je Loskategorie

Band	Loskategorie	Anzahl Blöcke	Mindestgebot je Block in EUR
26 GHz	A	5	1.900.000
26 GHz	B	1	3.800.000
3600 MHz	C1	1	1.357.500
3600 MHz	C2	1	98.000
3600 MHz	C3	1	247.000
3600 MHz	C4	1	290.500
3600 MHz	C5	1	161.000
3600 MHz	C6	1	126.500
3600 MHz	C7	1	50.000

6.3 Teilnahmevoraussetzung / Bankgarantien

Um an der Auktion teilnehmen zu dürfen, muss ein Antragsteller das niedrigste Mindestgebot für einen Block in der Auktion (vgl. dazu Kapitel 6.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) im Einklang mit folgenden Regelungen betreffend Bankgarantie bzw. den Auktionsregeln besichern.

Der Antragsteller hat seine Gebote in der Stufe 1 der Auktion gemäß den Auktionsregeln (Anhang E) zu besichern (Bietlimit). Dies muss mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgen (Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts siehe Anhang B).

Die Mindesthöhe der Bankgarantie ergibt sich aus dem für den günstigsten Frequenzblock festgelegten Mindestgebot (50.000 Euro, siehe auch Kapitel 6.2). Diese Bankgarantie ist im Original bereits dem Antrag beizulegen.

Es ist möglich, zwischen Abgabe des Antrags und Start der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Solche zusätzlichen Bankgarantien sind bis zu einem in der Verfahrensordnung festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen.

Es ist überdies möglich, während der Auktion zusätzliche Bankgarantien vorzulegen. Für den Fall, dass Bankgarantien erst während der Auktion vorgelegt werden, gilt, dass

diese wegen der notwendigen Prüfungen spätestens bis 15:00 Uhr (Ortszeit) an dem der Gebotslegung vorangehenden Werktag (Montag bis Freitag) vorgelegt werden müssen und von derselben Bank ausgestellt sein müssen, wie die bereits im Antrag übermittelte Bankgarantie.

Für die Höhe der Besicherung von Geboten in der Stufe 1 der Auktion gelten folgende Regeln:

Tabelle 5: Höhe der Besicherung von Geboten in der Vergabephase

Höhe der Bankgarantie	Bietlimit
Unter 15 Mio. €	Bankgarantie x 2
15 Mio. € und höher	Unbegrenzt

Eine Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die bescheidmäßige Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens XX.XX.2023 bis mindestens XX.XX.2024 gültig sein. Eine später übermittelte zusätzliche Bankgarantie hat spätestens vom Tag der Übermittlung bis mindestens XX.XX.2024 gültig zu sein.

Ein Bieter kann nach Ende der Auktion die zuvor gelegte(n) Bankgarantie(n) austauschen, wenn deren Höhe das zu entrichtende Frequenznutzungsentgelt übersteigt. Stattdessen ist eine der Höhe des zu entrichtenden Frequenznutzungsentgelts entsprechende Bankgarantie bei der Regulierungsbehörde zu hinterlegen.

Für die Zuordnungsphase ist keine Besicherung durch Bankgarantien erforderlich.

Die TKK behält sich das Recht vor, weitere Bankgarantien oder Sicherheiten einzufordern.

Nach Abschluss des Verfahrens (Zustellung des Bescheides) werden jenen Antragstellern, denen keine Frequenzen zugeteilt wurden, die von ihnen für die Besicherung der Gebote gelegten Bankgarantien zurückgestellt.

Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

6.4 Spektrumskappen

Zum Schutz des Wettbewerbs in den nachgelagerten Märkten wird die Anzahl der Frequenzblöcke, die ein Bieter im 26 GHz-Band maximal ersteigern kann, auf 1000 MHz begrenzt. Für die gegenständlichen zur Vergabe gelangenden Frequenzen im Bereich 3600 MHz gibt es keine Beschränkungen.

7 Zuteilungsverfahren

7.1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 2 TKG 2021 die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 nicht erfüllen, werden gemäß § 16 Abs. 9 TKG 2021 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens dargestellt:

Tabelle 6: Zeitplan des Vergabeverfahrens

Aktivität	Termin
Veröffentlichung der Ausschreibung	Voraussichtlich im September 2023
Einlangen Fragen	Voraussichtlich im Oktober 2023
Fragenbeantwortung TKK	Voraussichtlich im November 2023
Ende der Ausschreibungsfrist	Voraussichtlich im November 2023
Zulassung zur Auktion	Voraussichtlich binnen 2 Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist
Beginn der Auktion	Voraussichtlich Dezember 2023
Frequenzzuteilungsbescheid	Voraussichtlich binnen eines Monats nach Auktionsende

7.2 Anforderungen im Vergabeverfahren

7.2.1 Rechtspersönlichkeit des Antragstellers

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein.

7.2.2 Verbundene Unternehmen

1. Die Antragstellung mehrerer Unternehmen, die konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 6 bis 8 iVm 244 UGB bzw. § 15 AktG und § 115 GmbHG bzw. in der in § 7 KartG 2005 beschriebenen Form (mittelbar oder unmittelbar) miteinander verbunden sind, ist nicht zulässig.

Dasselbe gilt, wenn Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf den anderen Antragsteller ausüben oder ausüben beabsichtigen (z.B. durch Syndikats- oder Kooperationsverträge, Übernahmeverträge etc.) und zwar auch bereits vor Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen. Ob ein wettbewerblich erheblicher Einfluss gegeben ist, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein solcher liegt aber jedenfalls bei Vorliegen bedeutender Beteiligungen im Sinne der §§ 130 ff BörseG 2018 vor.

2. Eine Bewerbung von Unternehmen, an denen mehrere, bereits auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätige Unternehmen beteiligt sind (z.B. Gemein-

schaftsunternehmen), ist nur zulässig bei Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen, sich aus dem Kartellrecht ergebenden wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit bzw. allfälliger Genehmigungen, wobei auch in diesem Fall die obigen Regelungen (Ziffer 1) gelten.

Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist auch zu berücksichtigen, ob die Antragsteller sich gegebenenfalls in einem Zusammenschluss- oder Entflechtungsprozess befinden. In diesem Fall sind vor allem bereits getroffene Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden (sowohl national als auch auf EU-Ebene) zu berücksichtigen (z.B. die in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen hinsichtlich des Vollzuges eines Zusammenschlusses etc.).

Für den Fall, dass sich zwei oder mehrere in der oben beschriebenen Weise verbundene Antragsteller um Frequenzen bewerben, wird jener Antragsteller zur Teilnahme an der Auktion zugelassen, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Bei Einbringung am selben Tag erfolgt die Entscheidung darüber, welcher Antragsteller zur Frequenzauktion zugelassen wird, durch Los.

7.2.3 Veränderungen in der Eigentümerstruktur

Ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder jegliche wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Antragsteller während des Verfahrens – auch indirekte oder mittelbare – bedarf der Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist dann zu erteilen, wenn auch nach Durchführung der Änderung die volle wettbewerbliche Unabhängigkeit des Unternehmens von anderen Antragstellern gegeben ist. Als wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Änderung (Überschreiten der prozentmäßigen Schwellen in §§ 130 ff BörseG 2018) oder der erstmalige Erwerb einer bedeutenden Beteiligung in sinngemäßer Anwendung der §§ 130 ff BörseG 2018 – mit Ausnahme bloßer Finanzbeteiligungen – anzusehen. Erfolgt trotz nicht erteilter Zustimmung durch die TKK ein Wechsel in der Person des Antragstellers oder eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse, führt dies zum Ausschluss des betroffenen bzw. der betroffenen Unternehmen vom Vergabeverfahren.

Der Antragsteller hat die TKK im Antrag über alle anhängigen oder zu erwartenden kartellbehördlichen Verfahren, welche die Eigentümerstruktur betreffen, zu unterrichten und allfällige Entscheidungen in diesem Zusammenhang vollständig dem Antrag anzuschließen. Sämtliche in Erfüllung derartiger Verpflichtungen erfolgenden Änderungen der Eigentümerstruktur sind der TKK auch nach Antragstellung umgehend bekannt zu geben.

Hinsichtlich der Veränderung in der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 16 TKG 2021 zugeteilt wurden, wird auf die Bestimmung des § 20 Abs. 4 TKG 2021 verwiesen.

7.2.4 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die TKK alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der

Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängenden Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

7.2.5 Fragen zur Ausschreibungsunterlage

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage (ohne Anlagen) einen Kostenersatz in der Höhe von 300,-- Euro geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der TKK klären. Die TKK behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die TKK ausschließlich per E-Mail an tkfreq@rtr.at mit dem Betreff: „F 1/22 – Fragen zur Ausschreibung“ bis XX.XX.2023, 12:00 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) gerichtet werden. Die schriftliche Beantwortung dieser Fragen ist bis XX.XX.2023 vorgesehen.

Die an die TKK gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben genannten Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus Sicht der TKK notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der TKK im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

7.2.6 Erhebungen – Berater

Die TKK kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 16 Abs. 12 TKG 2021). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 7.2.5 genannten Fragen zur Ausschreibungsunterlage, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 und die Unterstützung beim Auktionsverfahren.

7.2.7 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt im Sinne des § 17 Abs. 4 AVG durch Verfahrensordnung.

Im vorliegenden Verfahren werden zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen

würde. Die TKK behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit kollusiven Verhaltens könnte die Bekanntgabe der Antragsteller vor Abschluss der Auktion den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen. Daher nimmt die TKK von einer Bekanntgabe der Antragsteller Abstand, diese Information steht vor Abschluss der Auktion auch nicht im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung. Nach Ende der Auktion werden den Antragstellern alle Informationen unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die TKK behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die TKK vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Auf § 208 TKG 2021 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 2002/03/0273 vom 25. Februar 2004 betreffend Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird hingewiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden und nicht öffentlich bekannt zu geben.

7.2.8 Veröffentlichung

Die TKK wird die Ergebnisse der Auktion auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlichen.

7.3 Informationen im Antrag

Gemäß § 16 Abs. 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 leg cit erfüllt und der die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet.

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 ist u.A. ein Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind vom Antragsteller konkrete Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur zu machen.

7.3.1 Informationen zum Antragsteller

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zum Antragsteller zu enthalten:

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vergleichbarem im jeweiligen Sitzstaat geführten und dem österreichischen Firmenbuch entsprechenden Register;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekapital sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) Gesellschaftsvertrag (Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten, der die Anforderungen nach § 9 Zustellgesetz erfüllt, unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (vgl. auch Kapitel 7.3.7);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der TKK bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 wesentlich beeinflussen können.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen zusätzlichen Informationen nachfordern.

7.3.2 Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter oder Aktionär sowie für jeden Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekapital oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter Kapitel 7.3.1 lit. a) bis d) sowie f) und h) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln. Weiters ist für jeden dieser Berechtigten zu beschreiben bzw. anzugeben:

- a) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- b) soweit vorhanden: Konzernobergesellschaft(en), übergeordnete(s) Konzernunternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

7.3.3 Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen

Für den Fall, dass am Antragsteller eine Mehrzahl von übergeordneten Anteilseignern (Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber von Optionen, Berechtigungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekaptal oder anderer vom Antragsteller ausgegebener Wertpapiere) beteiligt ist, die durchgerechnet (Ultimate-Owner-Prinzip) über eine Beteiligung von 25% oder mehr am Antragsteller verfügen, ohne direkt am Antragsteller beteiligt zu sein, sind jene Beteiligungen im Antrag darzustellen.

Dabei sind für jedes Unternehmen, das über eine durchgerechnete Beteiligung von zumindest 25% am Antragsteller verfügt – unabhängig davon, auf welcher übergeordneten Ebene diese Beteiligung besteht – die Angaben gemäß Kapitel 7.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage zu machen.

Die Angaben gemäß Kapitel 7.3.2 dieser Ausschreibungsunterlage sind daher auch für solche Unternehmen zu machen, die eine Beteiligung von 25% am Antragsteller zwar nicht durch eine konkrete Beteiligung an einem dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen erreichen, jedoch durch die Zusammenrechnung mehrerer übergeordneter Beteiligungsverhältnisse an mehreren dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller, die einer Beteiligung von zumindest 25% entsprechen – wenn auch indirekt im Wege übergeordneter Beteiligungsverhältnisse – als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden, und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Punkt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Diagrammen veranschaulicht werden, aus denen die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und die Art der Kontrolle, insb. die Art der Beteiligung, über den Antragsteller hervorgehen. Bei der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse ist darauf zu achten, dass diese es der TKK ermöglichen soll, etwaige wirtschaftliche Verflechtungen festzustellen, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf (einen) andere(n) Antragsteller ausüben kann.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen zusätzlichen Informationen nachfordern.

7.3.4 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint-Venture-Vereinbarungen,
- Absichtserklärungen,
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 7.3.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die TKK, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern.

7.3.5 Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgung

Es darf gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 TKG 2021 kein Grund zur Annahme bestehen, dass der in Aussicht genommene Dienst, insbesondere betreffend Qualität und Versorgungspflicht, nicht erbracht werden wird. Weiters muss der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

Es ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Dieser Nachweis hat jedenfalls wie folgt zu umfassen:

- Beschreibung der geplanten Nutzung des Spektrums (z.B. Dienste, Technologien, Datenraten, Qualität, Verfügbarkeit),
- geplante Abdeckung (Versorgung) über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Anzahl an Standorten über die gesamte Zuteilungsdauer,
- Fähigkeiten und Erfahrungen in der Planung und im Betrieb von Funknetzen.

7.3.6 Angaben zur Finanzkraft

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Funknetzes verfügt.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

7.3.6.1 Businessplan/Bilanz

Jeder Antragsteller hat einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder), in dem (denen) die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund seiner Strategie, seiner Markteinschätzung sowie seiner Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten drei Jahre, beginnend mit der jeweiligen Frequenznutzung, zu erstellen.

Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch folgende Informationen ersichtlich sein:

- Welche Dienste sollen in diesem Frequenzbereich angeboten werden?

- Welche Technologien werden dabei eingesetzt?
- Ab wann sollen diese Dienste angeboten werden?

7.3.6.2 Finanzierung

Weiters hat jeder Antragsteller die Finanzierung des Frequenznutzungsentgelts darzustellen. Diese muss im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten des Betreibers stehen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- Eigenfinanzierung – Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplanter Emissionen von Gesellschaftskapital
- Fremdfinanzierung – Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten vier Jahre ab Frequenzzuteilung

7.3.7 Zustellbevollmächtigter

Natürliche Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, oder juristische Personen ohne Sitz in Österreich haben bei der Antragstellung einen Zustellbevollmächtigten im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF namhaft zu machen (vgl. Kapitel 7.3.1). Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen.

7.3.8 Antragsformular

Das Antragsformular (siehe Anhang A) muss jedenfalls vollständig ausgefüllt und unterfertigt eingebracht werden.

7.3.9 Vollständigkeitserklärung

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 7.3 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anhang D) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die TKK relevant sind, vollständig und richtig enthält.

7.4 Übermittlung des Frequenzzuteilungsantrags

Frequenzzuteilungsanträge sind zu richten an:

Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk „F 1/22 – Frequenzzuteilungsantrag“ bis XX.XX.2023, 12:00 Uhr (Ortszeit) bei der TKK vollständig einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden

nicht berücksichtigt. Der Frequenzzuteilungsantrag kann sowohl per Post als auch durch Boten oder persönliche Übergabe eingebracht werden. Bei persönlicher Übergabe ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Die Terminanmeldung hat per E-Mail (tkfreq@rtr.at) bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Tages für den jeweils nächsten Tag zu erfolgen. Sowohl Terminanmeldung als auch Übergabe sind nur an Werktagen (Montag bis Freitag) möglich.

Anträge auf Frequenzzuteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original sowie in elektronisch lesbarer Form (z.B. USB-Stick) eingereicht werden. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig (§ 16 Abs. 7 TKG 2021).

7.5 Checkliste Antragsunterlagen

Der Frequenzzuteilungsantrag ist wie folgt zu gliedern:

- Antragsformular (siehe Anhang A)
- Angaben zur Organisationsstruktur
- Angaben zu technischen Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht (siehe Kapitel 7.3.5)
- Angaben zur Finanzkraft (siehe Kapitel 7.3.6)
- Bankgarantie (siehe Muster Anhang B)
- Zustellvollmacht (siehe Kapitel 7.3.7, Muster Anhang C)
- Vollständigkeitserklärung (siehe Kapitel 7.3.9, Muster Anhang D)

8 Kosten und Gebühren

8.1 Frequenznutzungsentgelt

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Auktionsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.

Das Frequenznutzungsentgelt enthält keine Umsatzsteuer.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie zu ziehen bzw. das nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

8.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 36 TKG 2021 sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt durch das Fernmeldebüro im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

8.3 Kosten der Beratung

Die Regulierungsbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen, deren Kosten, ebenso wie weitere Barauslagen, von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten unter den Antragstellern, denen Frequenzen zugeteilt werden, aliquot aufzuteilen.

A. Muster Antragsformular

Antragsformular im Verfahren F 1/22 betreffend Frequenzteilungen in den Frequenzbereichen 3600 MHz und 26 GHz

Antragsteller:

Anschrift:

Besicherung

Die Besicherung in der Höhe von Euro _____ (in Worten _____) liegt dem Antrag als Bankgarantie im Original bei.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



B. Muster Bankgarantie zur Besicherung des Frequenznutzungsentgelts

Bankbezeichnung:

Adresse:

Republik Österreich
c/o Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Garantie Nummer _____

Die Bank XX gibt hiermit der Republik Österreich die nachstehend umschriebene unwiderrufliche Garantieerklärung ab:

Der Bank ist bekannt, dass das Unternehmen _____, im Rahmen des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens Frequenzzuteilungen in den Frequenzbereichen 3600 MHz und 26 GHz beantragt. Gemäß Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Ausschreibungsunterlage vom XX.XX.2023 der TKK muss das Unternehmen _____ zusammen mit seinem Antrag eine abstrakte Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität sowie mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zur Besicherung der beantragten Bietberechtigung erbringen.

Die Bank XX garantiert hiermit gegenüber der Republik Österreich, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einwendung daraus, eine Zahlung bis zu einer Gesamtsumme von

**Euro XX
(in Worten XX Euro)**

auf Ihre erste schriftliche Aufforderung auf das von Ihnen bezeichnete Bankkonto zu leisten, unter der Bedingung, dass die Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an das Unternehmen XX erfolgt ist. Der Eintritt dieser Bedingung gilt als nachgewiesen, wenn Sie uns dies in Ihrer schriftlichen Aufforderung bestätigen.

Diese Garantie kann nicht vor dem XX.XX.2023 in Anspruch genommen werden.



Diese Garantie erlischt automatisch, sobald wir diese Urkunde zurückerhalten haben, spätestens jedoch am XX.XX.2024 selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, es sei denn, dass sie von Ihnen mittels Brief (per eingeschriebener Post oder Kurierdienst) spätestens an diesem Tag bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Ansprüche aus der gegenständlichen Garantie können nur mit ausdrücklicher Zustimmung zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

C. Muster Vollständigkeitserklärung

An
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Name und Anschrift des Antragstellers

Antrag zu F 1/22 - Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Informationen und Unterlagen, die gemäß Ausschreibungsunterlage im Verfahren F 1/22 verlangt werden und die sonst für die Beurteilung des Antrags im Frequenzzuteilungsverfahren gemäß den anzuwendenden Bestimmungen des europäischen Unionsrechts und österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des TKG 2021, erforderlich sind, sind im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß enthalten, auch wenn diese in der Ausschreibungsunterlage nicht ausdrücklich verlangt werden.

Insbesondere bestehen hinsichtlich

- der Eigentumsverhältnisse des Antragstellers,
- der geplanten Finanzierung sowie
- des Geschäftsplanes,

außer den im Antrag offen gelegten, keine Vereinbarungen, Nebenabreden oder andere relevante Sachverhalte, welche Einfluss auf die Beurteilung des Antrags haben können.

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)



D. Muster Zustellvollmacht

Das Unternehmen XXXX ermächtigt hiermit XXXX zur Entgegennahme der gesamten Korrespondenz im Verfahren F 1/22 betreffend Frequenzuteilungen in den Frequenzbereichen 3600 MHz und 26 GHz.

Kontaktdaten von Frau/Herrn NAME XX XXX:

Straße
PLZ Ort
Telefon +43.....
Fax +43.....
E-Mail@.....

.....
Datum

.....
(firmenmäßige Zeichnung)

E. Auktionsregeln

Der Entwurf der Auktionsregeln (Anhang E) ist auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/konsultation_ausschreibungsunterlage_f1_22 verfügbar.

F. Anhänge zu den Nutzungsbedingungen

Der Anhang besteht aus folgenden Teilen:

- Anhang F.1: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14. Mai 2019, Nr. 2019/784/EU
- Anhang F.2: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. April 2020, Nr. 2020/590/EU
- Anhang F.3: Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2008, Nr. 2008/411/EG
- Anhang F.4: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Januar 2019 Nr. 2019/235/EU
- Anhang F.5: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz)
- Anhang F.6: Vereinbarung 3400-3800 MHz (Österreich, Kroatien, Ungarn, Serbien, Slowakei, Slowenien; in englischer Sprache)
- Anhang F.7: Daten der zu schützenden Richtfunkanwendungen
- Anhang F.8: Koordinatenpunkte und graphische Darstellung der absoluten Schutzzone Aflenz
- Anhang F.9: Entwurf FSB-LM036
- Anhang F.10: Entwurf ECC Empfehlung ECC/REC/(23)02

Diese Anhänge zu den Nutzungsbedingungen sind auf der Website der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/konsultation_ausschreibungsunterlage_f1_22 verfügbar.

G. Digitaler Anhang

Folgender Anhang steht in digitaler Form separat zum Download auf der Webseite der Regulierungsbehörde unter https://www.rtr.at/konsultation_ausschreibungsunterlage_f1_22 zur Verfügung:

G.1 Regionsgrenzen im 3600 MHz-Band

Die Regionsgrenzen des 3600 MHz-Bandes werden in digitaler Form als OGC-GeoPackage (g1_regionen_3600.gpkg) zur Verfügung gestellt. Die Regionsgrenzen entsprechen der Festlegung des Bescheids der TKK mit der GZ F 7/16-401.